

Im Dezember 2008

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für GmbH-Gesellschafter

MoMiG ist seit dem 1.11.2008 in Kraft

Am 28.10.2008 wurde das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (kurz „MoMiG“) im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt zum 1.11.2008 in Kraft und bringt eine Fülle von Neuerungen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Überblick.

- **Stammkapital:** Das Mindestkapital der klassischen GmbH bleibt bei 25.000 EUR – die im Entwurf vorgesehene Absenkung auf 10.000 EUR wurde nicht übernommen. Bei Gründung der GmbH als **haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft** reicht bereits ein Stammkapital von 1 EUR. Allerdings darf diese GmbH ihre Gewinne zunächst nicht voll ausschütten, sondern muss jährlich ein Viertel des erwirtschafteten Gewinns zurücklegen, bis das Stammkapital der normalen GmbH erreicht ist. Ist die Rücklagenbildung abgeschlossen, kann die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft in eine GmbH ohne Zusatz umfirmieren.
- **Gründung:** Die **notarielle Beurkundung** des Gesellschaftsvertrags ist **weiterhin nötig**. Als Anlage zum GmbH-Gesetz gibt es zwei Musterprotokolle, die Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument verbinden. Diese Vereinfachung ist allerdings nur bei maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer nutzbar. Einerseits werden Musterprotokolle zu geringeren Kosten führen. Andererseits kann jedoch keine Anpassung an die individuellen Bedürfnisse vorgenommen werden.
- **Ein-Mann-GmbH:** Es muss **keine Sicherheit mehr** gestellt werden, wenn nur die halbe Stammeinlage eingezahlt wird.
- **Geschäftsanteil:** Dieser muss keinen Mindestnennbetrag von 100 EUR mehr aufweisen und auch nicht durch 50 teilbar sein. Der **Nennbetrag** muss nur auf volle EUR lauten. Zudem kann ein Gesellschafter bei der Gründung mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- **Eigenkapitalersatz:** Das Eigenkapitalersatzrecht beschäftigt sich mit der Frage, ob es sich bei Krediten, die Gesellschafter ihrer GmbH zur Verfügung stellen, um Eigenkapital oder um echte Darlehen handelt. Eigenkapitalersatz lag **nach altem Recht** vor, wenn das Darlehen in der

Abgabetermin

für den Termin 12.1.2009 = 12.01.2009
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.1.2009 = 12.1.2009
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 12.1.2009 = 9.1.2009
(UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.1.2009 = 15.1.2009
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/07	3/08	6/08	10/08
+2,8 %	+3,1 %	+3,3 %	+2,4 %

Krise gegeben wurde, also zu einem Zeitpunkt, zu dem es der GmbH nicht mehr möglich war, von außen Kapital zu beschaffen. Die Rechtsfolge war, dass der Eigenkapitalersatz verwendet werden musste, um die Gläubiger zu befriedigen. **Im neuen Recht** wird nicht mehr zwischen Eigenkapital ersetzenden und normalen Darlehen unterschieden. Eigenkapital liegt demnach nur vor, wenn es auch als solches bezeichnet ist. Die Rückzah-

lung eines Darlehens ist bei „gesunden“ Unternehmen unproblematisch. Bei Krisenunternehmen muss jedoch beachtet werden, dass eine Darlehensrückzahlung im letzten Jahr vor der Insolvenz anfechtbar ist.

- **Genehmigungen:** Öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach dem Gaststättengesetz oder der Gewerbeordnung **müssen nicht mehr zum Registergericht eingereicht werden.** Das Gericht verlangt nur noch bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit Nachweise.
- **Sitz:** Der tatsächliche Sitz von Verwaltung, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte kann sich im Ausland befinden, sofern im Inland eine Geschäftsan-schrift vorliegt.
- **Bestellung:** Die bisherigen **Ausschlussgründe** für GmbH-Geschäftsführer werden um Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, falscher

Angaben und unrichtiger Darstellung sowie Verurteilungen aufgrund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug erweitert.

- **Haftung der Geschäftsführer:** Sie **wird verschärft**, sodass Geschäftsführer auch für Zahlungen an die Gesellschafter haften, die die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zur Folge haben mussten. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Zahlungsunfähigkeit aus Sicht eines sorgfältigen Geschäftsführers nicht erkennbar war.
- **Umgehung der Insolvenzantragspflicht:** Diese soll verhindert werden, indem die Gesellschafter selbst zur Antragstellung verpflichtet sind, wenn kein Geschäftsführer mehr wirksam bestellt ist.

Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008, BGBl I 2008, 2026, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083371

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesregierung bringt Entlastungen auf den Weg

Die Bundesregierung hat am 15.10.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen sowie am 5.11.2008 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, wodurch die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden sollen. Die wesentlichen Punkte im Einzelnen:

Zum 1.1.2009 soll der **Kinderfreibetrag** um 216 EUR auf 3.864 EUR steigen. Zusammen mit dem unveränderten Freibetrag für den Betreuungs- und Ausbildungsbedarf erhöhen sich die Freibeträge von 5.808 auf 6.024 EUR.

Das **Kindergeld** soll für das erste und das zweite Kind von 154 EUR auf 164 EUR, für das dritte Kind von 154 EUR auf 170 EUR sowie für das vierte und jedes weitere Kind von 179 EUR auf 195 EUR im Monat erhöht werden.

Eltern, die auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sind, sollen künftig jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 einen Betrag von 100 EUR für den **Schulbedarf** erhalten. Diese Neuerung ist ab dem 1.8.2009 vorgesehen.

Ab dem 1.1.2009 soll die steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen (einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen) und Handwerkerleistungen auf einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen erweitert werden. Im Einzelnen könnten somit

- **maximal 4.000 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen,
- **maximal 510 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten sowie
- **maximal 1.200 EUR** für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beansprucht werden.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll eine **degressive Abschreibung** in Höhe von 25 Prozent eingeführt werden. Die Möglichkeit soll ab dem 1.1.2009 gelten und ist auf zwei Jahre befristet.

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen **Sonderabschreibungen** besser nutzen können. Die dafür relevanten Betriebsvermögens- und Gewinn-grenzen werden auf 335.000 EUR bzw. 200.000 EUR erhöht.

Regierungsentwurf zum „Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen“ vom 15.10.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083217; www.bundesfinanzministerium.de, Mitteilung vom 5.11.2008, „Schutzschirm für Arbeitsplätze“

Für alle Steuerpflichtigen

Erbschaftsteuerreform: Spitzen von Union und SPD einigen sich

Bereits vor knapp zwei Jahren verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer Neuregelung der Erbschaftsteuer bis zum 31.12.2008. **Am 6.11.2008 einigten sich die Spitzen von Union und SPD schließlich** auf signifikante Änderungen im Vergleich zum bisherigen Entwurf. Nach der Lesung im Bundestag soll der Bundesrat schließlich am 12.12.2008 zustimmen, sodass das neue Gesetz ab dem 1.1.2009 zur Anwendung kommen kann.

Hier nun die wichtigsten Neuregelungen im Überblick:

- **Ehepartner und Kinder** sollen eine **Immobilie steuerfrei** erhalten, wenn sie diese mindestens zehn Jahre lang selbst nutzen. Für Kinder gibt es eine zusätzliche Auflage, wonach die Wohnfläche nicht größer als **200 qm** sein darf.
- Die **Freibeträge** für Ehepartner sollen von 307.000 EUR auf 500.000 EUR erhöht werden. Für Kinder ist eine Erhöhung von 205.000 EUR auf 400.000 EUR vorgesehen.
- Entgegen dem Gesetzentwurf sollen die **Steuersätze nicht gesenkt** werden. Die geplante Steuerentlastung für Geschwister bleibt somit aus.
- Auch bei der **Übertragung von Unternehmensvermögen** gibt es im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf Änderungen. Es soll ein Wahlrecht eingeführt werden. **Die erste Alternative** sieht vor, dass der Erbe einen Wertabschlag von 85 Prozent, bezogen auf den Unternehmenswert, erhält, wenn der Betrieb sieben Jahre fortgeführt wird. Zusätzlich darf die Lohnsumme nach sieben Jahren nicht weniger als 650 Prozent der Lohnsumme zum Er Zeitpunkt betragen. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtvermögen darf maximal 50 Prozent betragen. **Die zweite Variante** sieht eine vollständige Erbschaftsteuerbefreiung vor, wenn der Betrieb zehn Jahre fortgeführt wird, eine Lohnsummenregel von 1.000 Prozent eingehalten wird und das Verwaltungsvermögen maximal 10 Prozent beträgt.

www.bundesfinanzministerium.de, Mitteilung vom 7.11.2008, „Reform der Erbschaftsteuer“

Für Gesellschafter von Personengesellschaften

Sacheinlage ist ein Veräußerungstatbestand

Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Verwaltungsauffassung ein Urteil gefällt, welches in der Praxis **enorme Auswirkungen** haben kann.

Im Streitfall ging es um die **Einbringung eines Wirtschaftsguts** aus dem Privatvermögen in eine gewerbliche Personengesellschaft. Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass eine derartige Einbringung ertragsteuerlich auch insoweit als Veräußerungsgeschäft anzusehen ist, als der Einbringungswert in eine **Kapitalrücklage** eingestellt worden ist. Nach Verwaltungsansicht liegt hingegen keine entgeltliche Übertragung, sondern eine Einlage vor, soweit der Einbringungswert bei der aufnehmenden Personengesellschaft auf ein gesamthänderisch gebundenes Rück-

lagenkonto verbucht wird.

Das Urteil kann beim Einbringenden somit ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft auslösen. Denn wenn der Gesellschafter z.B. ein Grundstück einbringt, welches er vor fünf Jahren erworben hat, muss er die **stillen Reserven als privates Veräußerungsgeschäft versteuern**. Positiv ist hingegen, dass für die Gesellschaft ein Anschaffungsgeschäft vorliegt, welches ein zusätzliches Abschreibungsvolumen generiert.

BFH-Urteil vom 24.1.2008, Az. IV R 37/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081117

Für alle Steuerpflichtigen

Unterhalt bei eheähnlichen Gemeinschaften

In welcher Höhe sind **Unterhaltsleistungen an den nicht ehelichen Lebenspartner** steuerlich zu berücksichtigen? Der Bundesfinanzhof hat diese Frage beantwortet.

Bei Unterhaltsleistungen, die an einen eheähnlichen Partner erbracht werden, sind **zwei Varianten** in Bezug auf die steuerliche Abzugsfähigkeit **zu unterscheiden**.

In den Fällen, in denen zwar keine rechtliche, allerdings eine sittliche Unterhaltsverpflichtung besteht, können die Unterhaltsleistungen nicht vollumfänglich abgezogen werden. Es ist die sogenannte **Opfergrenze** anzuwenden. Unter Anwendung dieser Grenze wird der maximal abzugsfähige Unterstützungsbetrag im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung ermittelt. Abzugsfähig sind hier nach ein Prozent je volle 500 EUR des Nettoeinkommens, jedoch höchstens

50 Prozent des Nettoeinkommens.

Die Opfergrenze findet jedoch keine Anwendung, wenn Partner eine **sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft** bilden und daher gemeinsam wirtschaften müssen. Hierfür ist u.a. Voraussetzung, dass die Personen zusammenleben und sich Einnahmen und Ausgaben teilen. Im Urteilsfall waren diese Merkmale vorhanden: Der Kläger lebte mit seiner krankheitsbedingt erwerbslosen Verlobten in einfachen Verhältnissen zusammen und beglich die größten Ausgaben wie Miete, Nahrungsmittel und Kleidung.

BFH-Urteil vom 29.5.2008, Az. III R 23/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083036

Für Unternehmer

Vorsteueraufteilung bei Gebäuden

Die Finanzverwaltung hat die Rechtsprechungsgrundsätze zur **Vorsteueraufteilung bei Gebäuden**, die teils für vorsteuerunschädliche, teils für vorsteuer-schädliche Zwecke verwendet werden, nunmehr übernommen.

Die Verwaltung stellt klar, dass die Begriffe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Erhaltungsaufwendungen nach den Grundsätzen im Einkommensteuerrecht auszulegen sind.

(Nachträgliche) Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden sind in allen noch offenen Fällen nach einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab aufzuteilen. Hierbei kommt eine Aufteilung in der Regel nach dem Verhältnis der

Nutzflächen in Betracht. Eine Zuordnung einzelner Aufwendungen zu bestimmten Gebäudeteilen scheidet aus.

Liegt **Erhaltungsaufwand** vor, so ist maßgebend, für welchen Gebäudeteil die Aufwendungen getätigt wurden. Dementsprechend kann die Vorsteuer nur für den steuerpflichtig genutzten Gebäudeteil beansprucht werden.

BMF-Schreiben vom 30.9.2008, IV B 8 - S 7306/08/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083440

Für Arbeitnehmer

Bei erfolgsabhängiger Vergütung sind Bewirtungskosten voll abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof urteilte, dass ein leitender Angestellter mit erfolgsabhängiger Vergütung die Kosten für die Bewirtung der ihm unterstellten Mitarbeiter **in voller Höhe als Werbungskosten** abziehen kann.

Ob Aufwendungen aus beruflichem Anlass erbracht werden oder ob sie zur privaten Lebensführung gehören, muss anhand des Einzelfalls entschieden werden. Ein **gewichtiges Indiz** für die **Zuordnung zum beruflichen Bereich** kann dabei sein, dass der Angestellte eine variable, vom Erfolg seiner Arbeit abhängige Entlohnung erhält. Denn in einem solchen Fall hat er es in größerem Umfang selbst in der Hand, die **Höhe seiner Bezüge zu beeinflussen**. Das allein reicht indessen für die Zuordnung von Bewirtungsaufwendungen zu den Werbungskosten nicht aus. Hinzu kommen die konkreten Begleitumstände der jeweiligen Bewirtungen wie etwa Anlass, Ort der Veranstaltung und die Auflistung der Teilnehmer.

Nach **Ansicht des Bundesfinanzhofs** greift die Kürzungsregel in Höhe von 30 Prozent nicht, da diese Abzugsbeschränkung dann nicht gilt, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt. Dies gilt insbesondere für ihm unterstellte Personen, die durch ihre Mitarbeit Einfluss auf die Höhe der variablen Bezüge des Bewirtenden nehmen.

BFH-Urteil vom 19.6.2008, Az. VI R 33/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083033

Für Arbeitgeber

Neue Sachbezugswerte ab 2009 geplant

Das Bundesministerium hat den **Entwurf für die Sachbezugswerte ab 2009** vorgelegt. Für die freie Verpflegung soll ein monatlicher Sachbezugswert von 210 EUR (bisher 205 EUR) gelten. Für Frühstück sind monatlich 46 statt 45 EUR und für Mittag- und Abendessen 82 statt 80 EUR im Monat vorgesehen. Für die freie Unterkunft sind monatlich 204 EUR (bisher 198 EUR) geplant.

Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 3.9.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083182

Für Unternehmer

Abschreibung bis auf einen Erinnerungswert

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit einem Fall zu befassen, in welchem eine Freiberufler-Sozietät ein Fahrzeug nur auf rund 5.000 EUR abgeschrieben hatte. Der Restwert wurde erst bei der späteren Entnahme als Betriebsausgabe geltend gemacht.

Die Abschreibung auf einen betrieblich genutzten Pkw richtet sich nach dessen betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer – wobei der Bundesfinanzhof grundsätzlich von einer Nutzungsdauer von acht Jahren ausgeht. Es besteht eine Pflicht zur Vornahme der Abschreibung bis auf einen Erinnerungswert von 1 EUR. Nicht anzusetzen ist dabei ein Anhalte-, Wiederverkaufs- oder Schrottwert.

Ein Anhaltewert kann nur gebildet werden, wenn auch nach Beendigung der Nutzungsdauer ein im Verhältnis zu den Anschaffungskosten beträchtlicher Restwert bestehen bleibt. Das gilt etwa für den Schrottwert bei Schiffen. Der Wie-

derverkaufswert gehört nicht hierzu.

Sofern die Steuerbescheide für die Jahre mit der unterlassenen Abschreibung bestandskräftig geworden sind, kann die restliche Abschreibung auf den Erinnerungswert nicht nachgeholt werden. Eine Nachholung ist nicht zulässig, wenn ein Betrieb die Abschreibungen willentlich unterlässt, da er sich nicht auf Gesetz, Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung berufen kann. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass daraus steuerliche Vorteile gewonnen oder Nachteile vermieden werden sollen.

BFH-Urteil vom 8.4.2008, Az. VIII R 64/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083146

Für Immobilienbesitzer

Einkünfte aus der Vermietung von Messezimmern

Die Vermietung von Zimmern für Messezeiträume ist nach denselben Maßstäben zu beurteilen, die auch bei Ferienwohnungen angelegt werden. Denn in beiden Fällen wechseln die Bewohner regelmäßig und es kommt zu Leerständen.

Der Bundesfinanzhof urteilte, dass die Einkunftserzielungsabsicht nicht schon deshalb verneint werden kann, weil aufgrund fehlender räumlicher Trennung zum Wohnbereich eine jederzeitige Selbstnutzung möglich ist. Denn auch einzelne Zimmer können separat vermietet werden.

Bei ausschließlich an wechselnde Messe- oder Feriengäste vermietete Woh-

nungen ist ohne weitere Prüfung von der Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Dies gilt aber nicht bei zumindest teilweise selbstgenutzten Objekten. Bei Ferien- oder Messezimmern muss eine Prognoserechnung zur Überschusserzielung selbst dann vorgelegt werden, wenn eine Zeit der Selbstnutzung vorbehalten, aber nicht ausgeübt wird.

BFH-Urteil vom 4.3.2008, Az. IX R 11/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083029

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zur Befristung eines Arbeitsvertrags

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrags für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Soweit die Vertragsparteien lediglich eine mündliche Abrede hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung des Arbeitsverhältnisses treffen, ist die Abrede unwirksam und somit ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen.

Im Urteilsfall schickte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor Arbeitsbeginn einen von ihm unterzeichneten schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung zu. Der Arbeitnehmer übergab den unterschriebenen Vertrag aber erst nach Arbeitsbeginn und war

der Auffassung, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eingegangen zu sein.

Das Bundesarbeitsgericht urteilte wie folgt: Wenn der Arbeitgeber sein Angebot auf Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags eindeutig von der Rückgabe des unterschriebenen Vertrags abhängig gemacht hat, ist die Schriftformanforderung auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer den gegengezeichneten Vertrag erst nach erfolgter Arbeitsaufnahme an den Arbeitgeber zurückgibt.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16.4.2008, Az. 7 AZR 1048/06, NWB Eilnachrichten Nr. 474/2008

Für Arbeitnehmer

Flächenermittlung beim Arbeitszimmer

Die Oberfinanzdirektion Hannover weist in einer Verfügung auf die oftmals fehlerhafte Ermittlung der abziehbaren Kosten für ein Arbeitszimmer hin.

Aufteilungsmaßstab

Diese sind im Verhältnis der Fläche der Wohnung zur Fläche des Arbeitszimmers aufzuteilen. Beträgt die Wohnfläche einschließlich Arbeitszimmer 100 qm und die des Arbeitszimmers 20 qm, so beträgt der abziehbare Kostenanteil 20 Prozent. Betragen die Gesamtkosten 2.000 EUR, so sind diese mit 400 EUR als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar.

Ermittlung der Wohnfläche

Bei der Ermittlung der Wohnfläche bleiben Nebenräume grundsätzlich außer Ansatz. Das sind beispielsweise Keller, Waschküchen, Abstellräume, Dachböden und sonstige Zubehörräume. Ferner gehören solche Räume nicht zur Wohnfläche, die den Nutzungsanforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügen.

Wird ein Nebenraum nicht wie ein Zubehörraum genutzt, so ist dieser Raum nur dann in die Wohnflächenberechnung einzubeziehen, wenn die entsprechende Nutzung nicht gegen das Bauordnungsrecht verstößt. Das gilt etwa für Hobbykeller, Kellerbar, Kellersauna oder ein Gästezimmer im Keller. Allein die besondere Ausstattung eines Zubehörraums und seine tatsächliche Nutzung als Wohnraum reichen allerdings nicht aus, um die Wohnfläche entsprechend zu erhöhen.

OFD Hannover vom 4.8.2008, S 2354 - 38 - StO 217, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083441

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.